



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

**Sechste Tagung
Genf, 13. und 14. November 1980**

BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss führte am 13. und 14. November 1980 in Genf seine sechste Tagung durch. Alle Verbandsstaaten waren vertreten. Die folgenden Staaten hatten sich durch Beobachter vertreten lassen: Irland, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war ebenfalls durch einen Beobachter vertreten. Die Teilnehmerliste bildet eine Anlage zu diesem Dokument.

2. Die Tagung wurde durch Herrn P.W. Murphy (Vereinigtes Königreich), dem Präsidenten des Ausschusses eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/VI/2 an, nachdem er einen Punkt "Verschiedenes" zusätzlich aufgenommen hatte.

Annahme des Berichts über die fünfte Tagung des Ausschusses

4. Der Ausschuss nahm einstimmig den Bericht über seine fünfte Tagung in der Fassung des Dokuments CAJ/V/7 an.

Sortenbezeichnungen

5. Verwendung von Vorsilben in Sortenbezeichnungen. - Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/V/6 und die Anlage IV des Dokuments CAJ/IV/8.

6. Der Ausschuss stellte fest, dass die Verwendung von Vorsilben in Sortenbezeichnungen bei bestimmten Arten eine feststehende Praxis bildet, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht unbegründet erscheint. Der Ausschuss stellte ferner fest, dass Artikel 2 der Leitsätze für Sortenbezeichnungen vorsieht, dass "die Sortenbezeichnung... die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen [soll], ohne dass für einen Käufer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit die Gefahr einer Verwechslung besteht"; der Ausschuss bat die Verbandsstaaten, darüber zu wachen, dass die von ihnen genehmigten Sortenbezeichnungen sich hinreichend voneinander unterscheiden, um eine Verwechslungsgefahr auszuschliessen.

7. Benutzung der durch einen Verbandsstaat vorgenommenen Veröffentlichung eines Vorschlags für eine Sortenbezeichnung durch einen anderen Verbandsstaat. - Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/V/6.

8. Der Ausschuss stellte fest, dass nach Artikel 13 Absatz (5) des Übereinkommens eine Sorte in den Verbandsstaaten nur unter der gleichen Sortenbezeichnung angemeldet werden kann und dass die zuständige Behörde eines Verbandsstaats gehalten ist, die vorgeschlagene Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in dem betreffenden Staat ungeeignet ist. Es obliege jedem Verbandsstaat, die ihm geeignet erscheinenden Massnahmen zur Feststellung der Eignung der Sortenbezeichnung zu treffen und somit auch zu entscheiden, ob eine Veröffentlichung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung angezeigt ist und somit auch, ob er in den in der Anlage I des Dokuments CAJ/V/6 angesprochenen Fällen auf eine solche Veröffentlichung verzichten kann.

9. In diesem Zusammenhang stellte der Ausschuss fest, dass langfristig möglicherweise geprüft werden muss, ob ein Zentralregister für Sortenbezeichnungen geschaffen werden sollte. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland gab zu verstehen, dass die zuständige Behörde ihres Landes über eine Datenbank für Sortenbezeichnungen verfügt, die alle Verbandsstaaten umfasst. Bei der Überprüfung einer in einem anderen Verbandsstaat vorgeschlagenen Sortenbezeichnung kann diese Behörde diesem Staat gegebenenfalls auch Einwendungen oder Bemerkungen übermitteln, die sich auf die Existenz einer identischen oder vergleichbaren Sortenbezeichnung in einem dritten Verbandsstaat stützen, deren Angabe dieser Drittstaat vielleicht unterlassen hat. Da auf ein solches Vorgehen verzichtet werden kann, wäre die Delegation der Bundesrepublik Deutschland für eine Stellungnahme dankbar, ob andere Verbandsstaaten die Mitteilung solcher Einwendungen oder Bemerkungen als nützlich ansehen und ihre Fortsetzung wünschen. Es wurde bestätigt, dass dieses Vorgehen nützlich und erwünscht sei. Die französische Delegation erklärte: Wenn das Computerprogramm fertiggestellt sei, wonach Sortenbezeichnungen nach Ähnlichkeitskriterien, die der französischen Sprache angepasst sind, gesichtet werden können, sei es auch für sie nützlich, über eine Datenbank für Sortenbezeichnungen verfügen zu können.

10. Prüfung der Leitsätze für Sortenbezeichnungen zur Bestimmung des künftigen Arbeitsprogramms auf diesem Gebiet. - Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VI/2.

11. Was die Leitsätze selbst betrifft, so beschloss der Ausschuss, dass die Staaten dem Verbandsbüro bis zum 31. Januar 1981 etwaige Änderungsvorschläge übersenden sollten. Die Frage der Leitsätze für Sortenbezeichnungen werde sodann falls erforderlich auf die Tagesordnung einer künftigen Ausschusstagung gesetzt werden.

12. Zur Frage der Klassenliste zu Zwecken der Sortenbezeichnungen (Anhang zu den Leitsätzen für Sortenbezeichnungen) stellte der Ausschuss fest, dass diese Liste auf den neuesten Stand gebracht werden sollte, und zwar im Hinblick auf die Erstreckung des Schutzes auf Gattungen, die in dieser Liste nicht erwähnt sind und die somit in der Regel jeweils eine Klasse darstellen, was nicht immer gerechtfertigt erscheint. Zu diesem Zweck wurde das Verbandsbüro gebeten, den Entwurf einer überarbeiteten Liste zu erstellen und für die nächste Ausschusstagung vorzulegen.

13. Verhältnis von Sortenbezeichnungen zu Fabrik- und Handelsmarken. - Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VI/3.

14. Der Ausschuss stellte fest, dass Dokument CAJ/VI/3 seinem Wesen nach ein Informationsmittel darstellt und keine Anregungen für das bei einer Reform des nationalen Rechts einzuschlagende Verfahren enthält. Der Ausschuss bat die Verbandsstaaten, dem Verbandsbüro innerhalb einer angemessenen Frist etwaige Bemerkungen zu dieser Frage mitzuteilen.

15. Der Ausschuss begann mit einer kurzen Erörterung des Falls, dass ein Züchter seine Sorte in einem Verbandsstaat A schützen lässt und, anstatt das gleiche in dem Verbandsstaat B zu tun, dort die Sortenbezeichnung als Marke eintragen lässt und somit dort den Vertrieb der Sorte mit Hilfe des Rechts aus der Marke untersagt. Es wurden hierzu folgende Feststellungen getroffen:

(i) Das Markenrecht des Staates B gestattet es, aufgrund der markenrechtlichen Bestimmungen oder in Verbindung mit dem Sortenschutzrecht, die Eintragung der Marke in diesem Staat zu untersagen oder, wenn die Marke im Zeitpunkt der Genehmigung der Sortenbezeichnung bereits eingetragen ist, sie zu löschen oder die Liste der Erzeugnisse oder Dienstleistungen, auf die sie sich bezieht, einzuschränken. Insoweit wurde auf die Entscheidung verwiesen, die das Markenregister des Vereinigten Königreichs im Dezember 1976 zu der Bezeichnung "Ogen" getroffen hat, welche im Vereinigten Königreich als Marke für Melonen (eine dort nicht schutzfähige Art) verwendet wurde und in Israel als Sortenbezeichnung eingetragen war und als solche Bezeichnung in mehreren Ländern verwendet wurde.

(ii) Im allgemeinen umfasst das Sortenschutzrecht im Staat A Regelungen, die zum Inhalt haben, dass die Sortenbezeichnung nicht in anderen Ländern als Marke eingetragen oder verwendet werden kann. Der Staat B kann zu diesen Ländern zählen (siehe Dokument CAJ/VI/3, Kapitel I, Teil C und Tabelle 1). Diese Regelungen sind allerdings häufig wenig wirksam, um nicht zu sagen nicht durchsetzbar, wenn der Staat B keine Bestimmungen in sein Recht aufgenommen hat, mit deren Hilfe ihre Beachtung sichergestellt werden kann.

(iii) In dieser Hinsicht bilden die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz eine Ausnahme, denn ihr Recht sieht vor, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Rechte aus der Marke nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn die Bezeichnung im Ausland als Sortenbezeichnung eingetragen worden ist, sofern die Sorte zu einer Gattung oder Art gehört, die sie ebenfalls schützen.

16. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland teilte ihre Absicht mit, im Verlauf der Überarbeitung ihres Rechts die Regeln über das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Marken des Schutzrechtsanmelders zu vereinfachen; es soll nur noch vorgesehen werden, dass in der Bundesrepublik Deutschland Rechte aus der Marke von dem Zeitpunkt an nicht mehr geltend gemacht werden können, zu dem die Sorte in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wird oder in einem anderen Staat eingetragen wird, wenn die Sorte zu einer in der Bundesrepublik Deutschland schutzfähigen Gattung oder Art gehört. Sie beabsichtigt somit, die oben in Absatz 15(ii) aufgeführten Regelungen abzuschaffen.

Entwicklung des Verbands

17. Fragen zum Recht des Sortenschutzes. - Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CAJ/VI/4, CAJ/V/2 und CAJ/VI/5.

18. Der Ausschuss prüfte die in der Anlage II des Dokuments CAJ/VI/4 aufgeführte Liste der Fragen, die das Sortenschutzrecht betreffen, und traf folgende Entscheidungen:

(i) In Abschnitt 3 (Inhalt des Schutzrechtes; Schutzzumfang) werden Änderungen vorgenommen, um eine Erörterung darüber vorzusehen, was unter dem Begriff "Vermehrungsmaterial" verstanden wird, sowie über die Frage der Erstreckung des Schutzes auf andere Erzeugnisse als Vermehrungsmaterial. Die Erörterung über die erste Frage sollte sich auch auf die Folge einer *in vitro* Vermehrung auf den Sortenschutz erstrecken. Die Erörterung über die zweite Frage sollte auch die in Abschnitt 3 unter den Ziffern (i) bis (iii) angesprochenen Fragen umfassen und sich ausserdem auf die Frage beziehen, ob der dritte Satz von Artikel 5 Absatz (1) des Übereinkommens die beabsichtigte Regelung zutreffend umschreibt. Schliesslich wurde beschlossen, die Frage 3(iv) nicht mit einem Sternchen zu versehen.

(ii) Der Abschnitt 5 (Bedingungen der Wirksamkeit einer Schutzrechtsanmeldung und Bedingungen für die Gewährung einer Anmeldenummer oder eines Anmeldedatums) wurde mit einem Sternchen versehen.

(iii) Die Erörterungen zum Abschnitt 11 (vorübergehende Einschränkung des Neuheitserfordernisses) sollte sich auch darauf beziehen, ob im Hinblick auf Artikel 38 des Revidierten Wortlauts von 1978 des Übereinkommens die rechtlichen Bestimmungen des Vereinigten Königreichs zulässig sind, wonach eine Sorte im Vereinigten Königreich nur geschützt werden kann, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Schemas, durch das der Schutz auf die Art, welcher die Sorte angehört, erstreckt wird (Anlage II, Teil II, Artikel 2 Absatz (1) des Gesetzes), noch nicht Gegenstand von Vertriebshandlungen war.

19. Das Verbandsbüro wurde gebeten, einen Fragebogen über die Punkte auszuarbeiten, zu denen die Verbandsstaaten eine Änderung ihres Rechts beabsichtigen. Der Ausschuss wird die hierzu eingehenden Antworten möglichst während seiner nächsten Tagung, andernfalls während einer späteren Tagung überprüfen. Die Delegation der Niederlande schlug vor, für diese Erörterung kleinere Gruppen zu bilden, die dem Ausschuss über die von ihnen getroffenen Schlussfolgerungen Bericht erstatten könnten.

20. Musterformblatt für die Bestätigung des Eingangs des für die Prüfung benötigten Pflanzenmaterials. - Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VI/6.

21. Auf der Grundlage der von der niederländischen Delegation abgegebenen Erklärungen kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das Formblatt nicht notwendig sei, und bestätigte das UPOV-Musterformblatt für Zwischenberichte über die Prüfung einer Sorte, das die Anlage II des Dokuments CAJ/VI/6 bildet.

22. Zusammenarbeit, die über die Prüfung der Sorten hinausgeht. - Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CAJ/IV/2, CAJ/IV/8 Absätze 5 bis 14 und CAJ/VI/4).

23. Der Ausschuss bekräftigte die schon beim Unterausschuss während dessen erster Tagung vertretene Ansicht, dass die Arbeiten über die Einführung eines Systems der Zusammenarbeit, die über den Rahmen der Prüfung von Sorten hinausgeht, zügig aufgenommen werden soll, sobald die Prüfung der Fragen zum Recht des Sortenschutzes hinreichend fortgeschritten ist (siehe Absatz 12 des Dokuments CAJ/VI/4). Folglich beschloss der Ausschuss, dass seine nächste Tagung und je nach dem Stand des Fortschritts der Arbeiten die folgenden Tagungen der Prüfung von Fragen gewidmet sein sollten, die das Recht auf Sortenschutz berühren.

Jährliche Veröffentlichung einer Liste der geschützten Sorten durch den jeweiligen Verbandsstaat

24. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VI/7.

25. Der Ausschuss erkannte die Zweckmässigkeit einer jährlichen Liste der geschützten Sorte an und empfahl deren Veröffentlichung durch jeden Verbandsstaat zu dem ihm zweckmässig erscheinenden Zeitpunkt. Er empfahl ausserdem, dass diese Liste mindestens folgende Informationen enthalten sollte: Gattung oder Art, Sortenbezeichnung, Name und Adresse des Schutzrechtsinhabers.

Erklärende Anmerkung zu der Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen

26. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VI/8.

27. Der Ausschuss kam überein, dass eine Erläuternde Anmerkung nicht notwendig ist und dass die Empfehlung zu der Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, in der Praxis entsprechend den folgenden Grundsätzen angewandt werden sollte; diese Grundsätze sind gegebenenfalls im Lichte des Dokuments CAJ/VI/8 zu verstehen; sie sollen im Informationsblatt der UPOV (UPOV Newsletter) veröffentlicht werden:

(i) Rangordnung (siehe die Absätze 8 bis 15 von Dokument CAJ/VI/8): Die Basisanmeldung sollte nach der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Schutzrechtsanmeldungen bestimmt werden (d.h. dass, von Ausnahmen abgesehen, Basisanmeldung die erste Anmeldung ist, die eingereicht worden ist); eine bereits getroffene und mitgeteilte Entscheidung über die Basisanmeldung wird jedoch nicht geändert, wenn nach dem Tag der Entscheidung ein Antrag auf Übermittlung von Prüfungsergebnissen eingeht. Gegebenenfalls muss die Basisanmeldung zum Zeitpunkt des Fristablaufs für die Vorlage des Materials bestimmt werden.

(ii) Verfahren im Fall der Zurücknahme einer Schutzrechtsanmeldung (Absätze 16 bis 22 des Dokuments CAJ/VI/8): Allgemeiner Grundsatz ist, dass jede abgeschlossene oder in die Wege geleitete Prüfung vergütet werden sollte. Die Vergütung und die Verwaltungsgebühr, in Höhe eines Betrages, der 350 Schweizer Franken entspricht, sind für jeden abschliessenden Bericht fällig, der bei dem Staat eingeht, der um dessen Übermittlung gebeten hat.

(iii) Verfahren im Fall der Zurückweisung einer Schutzrechtsanmeldung (Absätze 23 bis 26 des Dokuments CAJ/VI/8): Um das System der Zusammenarbeit zu vereinfachen, sollte die Zurückweisung wie die Zurücknahme behandelt werden.

(iv) Verfahren im Fall der Zurücknahme (oder Zurückweisung einer Schadensanmeldung wenn eine neue Anmeldung vorliegt: Die in Absatz 27 des Dokuments CAJ/VI/8 erwähnte Lösung wurde gebilligt.

Teilnahme der EFTA an den Arbeiten des Ausschusses

28. Auf Vorschlag der schwedischen Delegation und mit Unterstützung der spanischen und der schweizerischen Delegation sowie ohne Widerspruch beschloss der Ausschuss zu empfehlen, dass die EFTA zur Teilnahme als Beobachter an künftigen Tagungen des Ausschusses eingeladen wird. Der Ausschuss nahm in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Arbeiten, die der Beratende Ausschuss zur Frage der Zulassung von Beobachtern zu verschiedenen Sitzungen der UPOV auf seiner nächsten Tagung vornehmen will.

Programm für die siebte Tagung des Ausschusses

29. Unter dem Vorbehalt, dass sich möglicherweise neue Fragen stellen, soll die Tagesordnung für die siebte Tagung des Ausschusses folgende Punkte umfassen:

- (i) Fragen zum Recht des Sortenschutzes;
- (ii) Leitsätze für Sortenbezeichnungen (Prüfung etwaiger Änderungsvorschläge und Prüfung einer revidierten Klassenliste);
- (iii) "Statistische" Dokumente, die dem Rat jedes Jahr vorgelegt werden;
- (iv) Möglichkeit einer für einen anderen Verbandsstand tätig werdenden Prüfungsbehörde, unmittelbar mit dem Schutzrechtsanmelder Kontakt aufzunehmen, d.h. ohne Einschaltung der zuständigen Behörden des anderen Verbandsstaats;
- (v) Freie Zulassung von Züchtern zu den Prüfungen durch die Prüfungsbehörden, die für andere Staaten handeln, und zwar unabhängig davon, ob diese Züchter Sorten in der Prüfung haben oder nicht.

[Anlage folgt]

ANNEX/ANNEXE/ANLAGE

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTEI. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal, Chef de service au Ministère de l'agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Administrative Officer, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. F. GREGOIRE, Président du Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, INRA/GEVES, GLSM, La Minière, 78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfeldamm 80, 3000 Hannover 61

ISRAEL

- Dr. H. GELMOND, Director, Institute for Field and Garden Crops, Agricultural Research Organisation, Volcani Centre, P.O. Box 6, Bet-Dagan

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Dr. B. PALESTINI, Chief Inspector, Ministry of Agriculture and Forestry, via XX Settembre 20, 00187 Rome

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6140 Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.B. 104, 6700 AC Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. J.M. ELENA, Chef du Registre des variétés, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Jose Abascal 56, Madrid 3

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Box 2290, 103 17 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Abteilung für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Mr. R. KÄMPF, Sektionschef, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstr. 2, 3003 Bern
- Mr. O. STEINEMANN, Fachausschuss für Sortenschutz, SZV-FSS, C.P. 929, 4502 Solothurn

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. P.W. MURPHY, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. OTHER STATES/AUTRES ETATS/ANDERE STAATENIRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. J. MULLIN, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2
- Mr. J. QUINN, Assistant Principal, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. O. NOZAKI, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, U.S. Patent and Trademark Office, Washington, D.C.
- Mr. L. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, 230 Southern Building, Washington, D.C. 20005

III. INTERNATIONAL ORGANIZATION/ORGANISATION INTERNATIONALE/INTERNATIONALE ORGANISATION

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés européennes, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles

IV. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

- Mr. P. MURPHY, President

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

- Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
- Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer
- Mr. A. WHEELER, Legal Officer
- Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer